



**Information zur Verpflichtung der Rechtsanwälte und
Inkassodienstleister ab dem 01.12.2008 die Antragstellung auf
Erlass eines Mahnbescheids in nur maschinell-lesbarer Form**

(Stand März 2011)

Mit dem 2. Justizmodernisierungsgesetz wurde eine Verpflichtung für Rechtsanwälte und Inkassodienstleister, den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids nur noch in einer maschinell-lesbaren Form einzureichen, begründet (§ 690 ZPO Abs. 3 i. d. F. ab 1.12.2008, BGBl. I. S. 3416, 2006, nochmals geändert BGBl. I. S. 2840, 2007).

Betroffen sind alle Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids, also auch diejenigen, in denen der Antragsgegner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat („Auslandsverfahren“, § 703 d ZPO).

Ab dem 01.12.2008 dürfen daher Rechtsanwälte und Inkassodienstleister Mahnbescheidsanträge nicht mehr auf dem amtlichen Papierformular stellen. Ein dennoch mit dem Formular gestellter Antrag wäre zurückzuweisen. Eine Härtefallregelung oder Ausnahmen für besondere Verfahrenssituationen sind im Gesetz nicht vorgesehen.

Die Folgeanträge (Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids, Neuzustellungsanträge, Widersprüche) sind von dieser Nutzungsverpflichtung nicht betroffen, soweit allerdings amtliche Vordrucke verbindlich eingeführt wurden (Vollstreckungsbescheidsanträge, Neuzustellungsanträge), müssen diese weiterhin benutzt werden.

Sämtliche Varianten des maschinellen Datenaustausches werden von der Justiz kostenlos angeboten, d.h. mit Ausnahme der von Ihnen ggf. zu schaffenden Voraussetzungen fallen nur noch die normalen Gerichtsgebühren für das Mahnverfahren nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) an.

Ferner können die Mahnbescheidsanträge in den meisten Fällen bereits am folgenden Werktag des Eingangs bei Gericht abschließend bearbeitet werden.

Für die Antragstellung in maschinell-lesbarer Form bieten die Mahngerichte vier Eingangsarten an:

1. Elektronischer Datenaustausch per Web-DFÜ

Mit einer zugelassenen Software können Sie Antragsdateien erstellen und anschließend über das EGVP (s.Def. unten) oder einer anderen zugelassenen Kommunikations- und Übertragungssoftware versenden.

Diese Möglichkeit ist insbesondere für Antragsteller mit einem größeren Antragsaufkommen empfehlenswert. Hier können aus den vorhandenen elektronischen Akten ohne großen weiteren Aufwand Mahnbescheids- und Folgeanträge erstellt werden. Im Gegensatz zu den anderen Möglichkeiten bietet der elektronische Datenaustausch die Möglichkeit, auch Verfahrensnachrichten des Gerichts in elektronischer Form zu erhalten. Eine Erlass- oder Zustellnachricht wird dann nicht per Papiervordruck, sondern als Datei übermittelt, welche in Ihre Anwendung übernommen werden kann. Verfahrensdaten wie Zustelldaten oder Gerichtsaktenzeichen sind dann ohne Erfassungsaufwand in Ihrem System verfügbar.

Oft wird bereits eine geeignete Software eingesetzt, ohne dass der elektronische Datenaustausch genutzt wird. Fragen Sie bitte ggf. bei Ihrem Softwarehersteller, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen der elektronische Datenaustausch genutzt werden kann.

Neben den Voraussetzungen für die Nutzung einer zugelassenen OSCI- gestützten Kommunikations- und Übertragungssoftware (es wird benötigt eine Signaturkarte mit qualifizierter Signatur und Kartenleser) benötigen Sie für den elektronischen Datenaustausch:

- Fachsoftware mit Schnittstelle zum automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren (eine Liste finden Sie im Internet unter www.Mahngerichte.de)
- Zulassung zum elektronischen Datenaustausch sowie eine Kennziffer. Eine für das Belegverfahren erteilte Kennziffer kann nicht benutzt werden. Die Zulassung nebst Kennziffer erhalten Sie kostenlos auf schriftlichen Antrag. Ein

Formular finden Sie unter www.Mahngericht.Schleswig-Holstein.de . Die Zulassung ist bei jedem Mahngericht gesondert zu beantragen, bitte berücksichtigen Sie eine Bearbeitungsdauer von mindestens zwei Wochen.

2. Elektronischer Datenaustausch per Diskette

Nur noch bis 30.09.2011 möglich

Sofern das Internet als Übermittlungsweg nicht zur Verfügung steht, kann der elektronische Datenaustausch auch per Diskette erfolgen. Hierzu benötigen Sie eine entsprechende Fachsoftware, eine Zulassung zum Datenaustausch sowie ein handelsübliches Diskettenlaufwerk.

Die mit der Fachsoftware erfassten Daten werden dabei auf eine Diskette geschrieben, die zusammen mit einem von der Fachsoftware erstellten Begleitbeleg unterschrieben an das Gericht gesandt wird. Die Diskette erhalten Sie mit einem Verarbeitungsprotokoll nach der Verarbeitung zurück.

Andere Datenträger (USB-Stick, Speicherkarten, CD-ROMs) können nicht für den elektronischen Datenaustausch genutzt werden, da die Vielfalt der Formate und deren Verwaltungsaufwand dies nicht erlauben.

3. Online-Antrag

Über das Webportal www.online-mahntrag.de können die Daten erfasst werden, wobei bereits eine erste Prüfung der Antragsdaten erfolgt. Diese Daten können dann auch ausschließlich per Internet übermittelt werden. Benötigt wird hierfür

- eine Signaturkarte mit qualifizierter Signatur
- ein unterstützter Kartenleser
- sowie eine Installation des EGVP (s. Def. unten) oder einer anderen zugelassenen Kommunikations- und Übertragungssoftware
- Eine Kennziffer ist nicht notwendig kann aber zur Erleichterung verwendet werden. Ein Kennziffer Antragsformular finden Sie unter www.Mahngericht.Schleswig-Holstein.de .

4. Barcode-Antrag

Anträge, welche über das Portal www.online-mahnantrag.de erstellt wurden, können auch als Barcode-Antrag auf dem eigenen Drucker ausgedruckt werden.

Aus den erfassten Daten wird vom Webserver eine PDF-Datei erstellt, welche den so genannten „Barcode-Antrag“ enthält. Diese Datei muss vom Antragsteller mit Hilfe des kostenlos erhältlichen „Acrobat Readers“ ausgedruckt und auf der ersten Seite unterschrieben werden. Anschließend erfolgt der Versand auf dem üblichen Postweg.

Obwohl hierbei noch Papier verschickt werden muss, handelt es sich um einen gültigen Antrag im Sinne des § 690 Abs. III ZPO, da nicht die (in Klarschrift) ausgedruckte Zusammenfassung den eigentlichen Antrag darstellt, sondern dieser im ausschließlich maschinell-lesbaren Barcode enthalten ist.

Eine Anmeldung ist für diese Anwendung nicht erforderlich, es wird auch keine Kennziffer des Mahngerichts benötigt, diese kann aber zur Erleichterung verwendet werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Hilfe-Seite des Online-Mahnantrags.

Definition zu EGVP:

Bei der EGVP-Software handelt es sich um eine Java-Anwendung, welche Sie kostenlos herunterladen können. Signaturkarten mit einer qualifizierten Signatur erhalten Sie bei verschiedenen Anbietern, allerdings muss hierbei mit einer gewissen Bearbeitungsdauer gerechnet werden. Weitere Informationen zum EGVP oder einer anderen zugelassenen Kommunikations- und Übertragungssoftware finden Sie auf den Seiten www.justiz.de oder www.egvp.de